

Finanzstatut der Jungen Europäischen Föderalist:innen Bayern e. V.

Von der Landesversammlung am 25. Juni 2023 in München beschlossene Neufassung

Bayerische Sektion der
Jungen Europäischen Föderalist:innen
Jeunes Européens Fédéralistes
Young European Federalists

Herausgeber:
JEF Bayern e. V.
Oberanger 32
80331 München

www.jef-bayern.de

§ 1: Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Jungen Europäischen Föderalist:innen Bayern e.V. (im Folgenden abgekürzt „JEF Bayern“) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der Europa-Union, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

§ 2: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Beitrag zur Europa-Union enthalten und wird jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig.

§ 3: Ermäßigungen

- (1) Für Mitglieder und fördernde Mitglieder der JEF Bayern ermäßigt sich der jährliche Mindestbeitrag auf EUR 32,00.
- (2) Der Nachweis zur Beitragsermäßigung ist auf Anforderung gegenüber der untersten Gliederung des Verbandes zu erbringen.
- (3) Weitere Beitragsermäßigungen und Stundungen gehen zu Lasten des Verbandes, dessen Vorstand sie ausgesprochen hat.

§ 4: Beitragseinzug

- (1) Der Einzug der Beiträge erfolgt zentral im ersten Quartal jeden Jahres durch den Landesverband der Europa-Union Bayern e. V.
- (2) Dieser stellt nach Abrechnung mit den Gliederungen der Europa-Union zum Ende des ersten Quartals je Mitglied der JEF Bayern dem Landesverband EUR 25,80 zur Verfügung.
- (3) Dieser verpflichtet sich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Betrages, diesen nach § 5 und unter Wahrung von § 7 Abs. 5 zu verteilen.
- (4) Mitglieder, die sich dem zentralen Beitragseinzug nicht angeschlossen haben, zahlen ihren Beitrag an den Kreisverband der Europa-Union. Die der JEF Bayern zustehenden Beitragsanteile werden über die eingezogenen Beiträge des Landesverbandes der Europa-Union Bayern e. V. abgerechnet.

§ 5: Beitragsaufteilung

Der der JEF Bayern zustehende Beitragsanteil in Höhe von EUR 25,80 wird wie folgt verteilt:

- (a) EUR 20,80 für den Landes-, Bundes- und Europaverband,
- (b) EUR 5,00 für den Kreisverband.

§ 6: Spenden

Werden Spenden vereinnahmt, so sind diese dem Landesverband zu melden. Die Ausstellung einer Spendenquittung obliegt allein dem Landesverband.

§ 7: Kassenführung

- (1) Die Kreisverbände und der Landesverband sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet und führen ihre Kasse selbständig.
- (2) Ausgaben genehmigt der Vorstand durch Beschluss im Rahmen des Etats. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom: von der Schatzmeister:in aufzubewahren. Der Vorstand kann dem: der Vorsitzenden durch stets veränderlichen Rahmenbeschluss mit Geltungsdauer für seine Amtszeit einen Maximalbetrag einräumen, bis zu dessen Höhe er jährlich selbständig verfügen darf.
- (3) Der Landesverband stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag auf, der der Landesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (4) Die Kreisverbände und der Landesverband erstellen jeweils zum 28. Februar des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht, welcher der zuständigen Versammlung zur Erteilung der Entlastung der Vorstände vorzulegen ist.
- (5) Die finanziellen Rechenschaftsberichte sowie ein Tätigkeitsbericht über das vorherige Geschäftsjahr sind dem geschäftsführenden Landesvorstand bis spätestens 31. März des Folgejahres zur Kenntnis zu geben. Die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge erfolgt erst nach Eingang dieser Berichte. Die Berichte müssen ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet sein. Die Einreichung eines nicht ordnungsgemäßen Berichtes unterbricht die Frist. Der ordnungsgemäße Bericht ist nach Aufforderung durch den geschäftsführenden Landesvorstand binnen zwei Monaten nachzuliefern. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (6) Die Kassenunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Den Verbandsstufen wird zur Auflage gemacht, Journal- und Kassenbücher, sämtliche Belege sowie die Jahresabschlussrechnungen für diesen Zeitraum aufzubewahren.
- (7) Die Bestimmungen der Satzung über die Prüfung der Kassengeschäfte sind zu beachten.

§ 8: Gründungszuschüsse

- (1) Der Landesverband zahlt an neu gegründete Kreisverbände einen Gründungszuschuss als Starthilfe. Wieder gegründete Kreisverbände sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern zwischen dem Einstellen der letzten aktiven Arbeit und der Wiederaufnahme von Aktivitäten mehr als ein Jahr liegt und nachweisbar kein Vermögen mehr vorhanden ist. Die Höhe wird vom Landesvorstand im Einzelfall festgelegt und an den finanziellen Kapazitäten des Landesverbands bemessen; er beträgt jedoch mindestens EUR 50,00.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim: bei der Landesschatzmeister:in zu stellen. Nach Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 1 zahlt er: sie den gewährten Betrag aus; eines gesonderten Beschlusses hierfür bedarf es nicht.

§ 9: Zuschüsse an Untergliederungen

- (1) Der Landesverband gewährt für folgende Maßnahmen Zuschüsse:

- (a) Fahrten ins innereuropäische Ausland sowie innerdeutsche Fahrten zur politischen (Weiter-)Bildung,
- (b) Seminare zu europapolitischen Themen und
- (c) sonstige für die JEF Bayern in hohem Maße öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.

Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

- (2) Fahrten werden gefördert; die Förderung beschränkt sich auf zehn volle Tage. Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des begründeten Antrags der Untergliederung unter Einbeziehung der aktuellen Finanzlage der beantragenden Untergliederung und des Landesverbandes festgelegt.
- (3) Seminare werden gefördert. Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des begründeten Antrags der Untergliederung unter Einbeziehung der aktuellen Finanzlage der Untergliederung und des Landesverbandes festgelegt. Die maximale Höhe der Förderung beträgt EUR 400,00.
- (4) Sonstige Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, die Arbeit der JEF Bayern im Sinne ihrer Ziele (§ 2 der Satzung) nachhaltig zu fördern. Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des begründeten Antrags der Untergliederung unter Einbeziehung der aktuellen Finanzlage der Untergliederung und des Landesverbandes festgelegt. Die maximale Höhe der Förderung beträgt EUR 400,00.
- (5) Antragsberechtigt sind alle Kreisverbände. Ein Vorantrag mit den voraussichtlichen Kosten, der bisherigen Planung und Informationen zur aktuellen Finanzlage der Untergliederung ist mindestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme beim Landesvorstand schriftlich oder in Textform zu stellen und zu begründen. Der Antrag (Nachantrag) ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist) beim Landesvorstand schriftlich oder in Textform zu stellen, zu begründen und zu belegen. Insbesondere sind ihm folgende Nachweise beizufügen:
 - (a) Kostenaufstellung mit Belegen (Nachweise über Ausgaben und Einnahmen),
 - (b) Ausschreibung und Nachweise über die Programmgestaltung,
 - (c) Bei Fahrten und Seminaren eine Teilnehmer:innenliste mit Teilnehmer:innenbestätigung,
 - (d) Belege über Zuschüsse anderer Stellen,
 - (e) Bericht über die Durchführung der Maßnahme.
- (6) An einer zu fördernden Maßnahme müssen mindestens fünf Personen teilgenommen haben. Allgemeine Verwaltungskosten sind in keinem Fall zuschussfähig. Zuschüsse können, sofern die Maßnahme die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 erfüllt und ein Vorantrag nach Abs. 5 fristgerecht eingegangen ist, auch im Vorhinein ausgezahlt werden.
- (7) Der:die Landesschatzmeister:in erarbeitet auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landesverbandes wie der antragstellenden Untergliederung eine Beschlussempfehlung für den Landesvorstand. Dieser entscheidet auf der nächstmöglichen Sitzung sowohl über eine etwaige Vorauszahlung nach Abs. 6 S. 3 aufgrund eines Vorantrags nach Abs. 5 S. 2 als auch allgemein über die Bezuschussung der Maßnahme nach Abs. 2 bis 4 und informiert den:die Antragsteller:in sowohl bezüglich einer

etwaigen Vorauszahlung als auch allgemein einer Bezuschussung der Maßnahme. Bei einer positiven Entscheidung ist das Geld innerhalb von zwei Wochen auszuführen.

- (8) Werden nach Auszahlung eines Zuschusses Unregelmäßigkeiten bekannt, die die Maßnahme rückwirkend als nicht oder nur teilweise förderungsfähig erscheinen lassen, so ist der Landesvorstand verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise wieder zurückzufordern. Im Zweifel ist er berechtigt, die entstandene Forderung mit den dem Kreisverband zustehenden Beitragsanteilen bis zur Begleichung aufzurechnen. Übersteigt eine nach Abs. 6 S. 3 geleistete Vorauszahlung die tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahme, so ist der überschüssig geleistete Betrag an den Landesverband zurückzugewähren. Abs. 8 S. 2 gilt entsprechend.

§ 10: Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt mit der Satzung der JEF Bayern in Kraft.